



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.826/1-V/5/85

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

ANLAGEENTWURF
ZL 25 GE/1985
Datum: 12. APR. 1985
Verteilt 12 APR 1985 *R. Bauer*
Dr. Bauer
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw
REIF-BREITWIESER 2426

Betrifft: Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985, Begutachtung

Das Bundeskanzleramt übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985).

Anlage

10. April 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Gelellle



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.826/1-V/5/85

An das

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND
11. April 1985

Sachbearbeiter
REIF-BREITWIESER

Klappe/Dw
2426

Ihre GZ/vom
624.006/3-II 1/85
18. März 1985

Betrifft: Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985, Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeht sich, zu dem mit dem o.z. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der Österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985), folgendes mitzuteilen:

In § 2 Abs.1 zweiter Satz wird eine sinngemäße Geltung eines (nichtexistenten) § 1 Abs.3 angeordnet. Dieses Redaktionsversehen wäre durch Streichung von "und 3" zu beheben.

Zu den Erläuterungen:

Gemäß Z 94 der Legistischen Richtlinien 1979 wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die Kompetenzgrundlage anzugeben, auf die sich der vorliegende Entwurf stützt.

Der letzte Satz des ersten Absatzes sollte wie folgt formuliert werden:

- 2 -

"Diesem historischen Anlaß entspricht es ... Personen, die vor langer Zeit strafbare Handlungen begangen haben, durch einen Akt der Gesetzgebung Gnade zu gewähren, wenn dem nicht die besondere Schwere der Straftat entgegensteht."

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß ein Vorblatt noch erstellt wird, in dem die Beschreibung der finanziellen Auswirkungen, wie derzeit auf Seite 23 des Entwurfes, Berücksichtigung findet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. April 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
